

## Landessynode 2008

1. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 10. bis 14. November 2008

### Besoldungs- und – versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzvertretenden  
Verordnung zur Änderung des  
Besoldungsrechts der Pfarrerinnen  
und Pfarrer sowie der Kirchenbe-  
amtinnen und Kirchenbeamten  
vom 29. Mai 2008

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet Sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008 (KABl. S. 150) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 29. Mai 2008 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2008 auf Seite 150 ff. veröffentlicht.

## II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 295) hatte die Kirchenleitung entsprechend den Vorgaben der Landessynode ergänzende Bestimmungen zum bis dahin mit der Evangelischen Kirche im Rheinland einheitlichen Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung beschlossen dahingehend, dass

- für Westfalen der Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 14 nach 12 Jahren hauptberuflicher Dienstzeit als Pfarrerin oder als Pfarrer entfällt
- Assessoren eine Zulage in Höhe der Differenz des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 erhalten sowie
- Superintendentinnen und Superintendenten eine Zulage in Höhe der Differenz der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 erhalten.

Gleichzeitig wurden Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung bestimmt.

Diese Regelungen für Westfalen erfolgten als „ergänzende Bestimmungen“ in der bestehenden Ordnung, ohne in deren Text unmittelbar einzugreifen, da die Erwartung bestand, dass kurzfristig – in der Tagung 2007 - auch seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechende Regelungen getroffen würden, die sodann zu einer gemeinsamen Umformulierung der gemeinsamen Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung führen sollten.

Die Landessynode 2007 der Evangelischen Kirche im Rheinland hatte allerdings die Thematik wegen Unsicherheiten bezüglich der Konsequenzen für die Beamten vertagt.

Erst im Januar 2008 hat die Rheinische Landessynode einer dem westfälischen Recht entsprechenden Regelung grundsätzlich zugestimmt.

Damit war der Weg für eine gemeinsame Neuformulierung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung frei, so dass die vorgelegte gesetzvertretende Verordnung beschlossen werden konnte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die gesamte Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung so überarbeitet, dass die bisherigen ergänzenden Bestimmungen (für Westfalen) voll in die Ordnung eingearbeitet sind und die Ordnung auch für den juristischen Laien wieder lesbar und verstehbar wird.

Bezüglich der materiellen Rechtslage in Westfalen ändert sich durch die Verordnung nichts, da eben lediglich die bisher ergänzenden Bestimmungen nunmehr Eingang in den Text der Ordnung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung)

1. Die Änderung des § 5 regelt nunmehr die „Regelbesoldung“ auf der Basis von A 13; die bisherigen Bestimmungen zum Aufstieg nach A 14 sind gestrichen.
2. Der neu eingefügte § 5 a bezieht sich allein auf die Evangelische Kirche im Rheinland mit der dort zurzeit angedachten „Zulagenregelung“.
3. Der neu gefasste § 6 Abs. 2 verweist auf die Anlagen zu den ruhegehaltsfähigen Funktionszulagen für Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten.

Die Ergänzung in Abs. 3 Satz 5 soll der Kirchenleitung die Möglichkeit geben, ohne gesonderte Verordnung auch im Einzelfall für bestimmte hervorgehobene Positionen von Pfarrern und Pfarrerinnen im Dienste der Ämter und Einrichtungen der Landeskirche eine Zulage zu ermöglichen. Durch die Beschränkung der Regelbesoldung auf A 14 ist es erforderlich so, wie auch bei Assessoren eine Zulage installiert worden ist, für bestimmte pfarramtliche Aufgaben jedenfalls in den Positionen auf der Ebene der Landeskirche im Einzelfall Regelungen treffen zu können.

4. § 10 Abs. 6 Satz 2 passt redaktionell die Ordnung den Änderungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes an (Konkurrenzregelung).
5. Die Änderung des § 11 Abs. 1 macht deutlich, dass eine Sonderzahlung allein für die Evangelische Kirche im Rheinland vorgesehen ist.

Diese Abweichung vom gemeinsamen Recht ist hinsichtlich der gemeinsamen Versorgung unproblematisch, da die hieraus fließenden Leistungen gesondert der Versorgungskasse nach den ab 1. Januar 2009 geltenden Satzungsbestimmungen zu erstatten sind.

6. § 37 Abs. 1 passt das geltende Recht den tatsächlichen Anrechnungsfällen, wie sie sich bei Altersbezügen aufgrund von Mitgliedschaft in gesetzgebenden Organen ergeben, an.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsordnung)

1. Die Änderung in § 4 Abs. 3 Satz 3 passt das Recht den geänderten Tarifregelungen im öffentlichen Dienst an.
2. Die Ergänzung des § 24 um einen Abs. 6 bezieht sich auf einen in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgesprochenen Beförderungsstopp bezüglich der Beamten. Bis zur abschließenden Klärung der Beamtenbesoldungsfragen, die sich möglicherweise aus Änderungen des Besoldungsrechts der Pfarrer ergeben können, ist der Besoldungsstopp ausgesprochen worden.

Für die Evangelische Kirche von Westfalen ist diese Regelung gegenstandslos, zumal die aus der Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sich ergebenden Fragen an Konsequenzen für das Beamtenrecht in Westfalen bereits geklärt sind.

3. Die Änderung des § 15 Abs. 1 bezieht sich auf das gleiche Themenfeld wie die Änderung des § 37 Abs. 1 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Zu Artikel 3 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

1. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten einmal Regelungen zur Besitzstandswahrung; für Westfalen sind die hier bereits durch das frühere Recht bestehenden Regelungen entsprechend eingearbeitet (§ 1 Abs. 1 – 3).

2. § 1 Abs. 4 regelt die Besitzstandswahrung für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland insoweit abweichend vom Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen, als Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bereits die Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, uneingeschränkt in deren Stufen weiter aufsteigen bis zur Endstufe. Damit werden – aus den gemeinsamen Mitteln der Versorgungskasse – zu Gunsten der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhebliche zusätzliche Mittel langfristig in Anspruch genommen; der Ausgleich durch die Evangelische Kirche im Rheinland ist noch gesondert zu bestimmen.

3. § 1 Abs. 5 entspringt dem Bemühen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland keinerlei Regelung zu treffen, die bereits als Vorwegnahme der Entscheidung der Landessynode (2009) verstanden werden könnte. Es wird befürchtet, dass die Regelung einer „nicht ruhegehaltstfähigen Zulage“ an Stelle des Aufstiegs nach A 14 (§ 5 a Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) insoweit missverstanden werden könnte. Um gegenüber der Synode diesen Anschein von vornherein nicht aufkommen zu lassen, bestimmt Abs. 5, dass diese nicht ruhegehaltstfähige Zulage zu einer ruhegehaltstfähigen kraft Gesetzes wird (und damit jedenfalls finanziell dem Aufstieg nach A 14 gleich kommt), wenn nicht bis zum 31. März 2009 eine anderweitige Regelung getroffen ist. Mit dieser anderweitigen Regelung ist gemeint eine Entscheidung der Synode, dass die Zulage, wenn sie denn bleiben sollte, auf Dauer nicht ruhegehaltstfähig sein soll oder aber, dass auch die Zulage für die Zukunft entfällt und dann insoweit doch einheitliches Besoldungsrecht in Rheinland und Westfalen herrschen kann.

### III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Besoldungsrechts  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

**vom 29.05.2008**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

**Artikel 1**

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 1. Dezember 2006 (KABl. W. 2006, S. 295) und Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. R. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren

ren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“

2. Folgender neuer § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen

1. Die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,

2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,

3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes ) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrerdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrerdienstgesetzes,

2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes,

3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Elternzeit wahren eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist ber die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer wahrend der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchfhrung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorlaufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst fhrt,
2. wenn das Dienstverhaltnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhaltnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

3. § 6 wird wie folgt geandert:

a) Abs. 2 erhalt folgende Fassung:

„(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten erhalten wahrend der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt erganzende ruhegehalt-fahige Funktionszulage, deren Hhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 Satz 5 wird um folgenden Halbsatz erganzt:

„; die Mglichkeit der Zuerkennung einer Zulage fr hervorgehobene Stellen in amtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberhrt.“

4. § 10 Abs. 6 Satz 2 erhalt folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifvertragen des ffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“

5. § 11 Abs. 1 erhalt folgende Fassung

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der fr die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“

6. § 37 Abs. 1 erhalt folgende Fassung:

„(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezge Anspruch auf weitere Versorgungsbezge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsatzen oder nach den fr Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die fr die Zahlung der weiteren

Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R 2001 S 1/KABl. W. 2000 S. 267) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABl. R. S. 238/KABl. W. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Reinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes

Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zustand, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.
- (2) Soweit die Ephoralzulage nach dem bis zum 29.02.2008 geltenden Recht höher war als die Amtszulage nach dieser Gesetzesvertretenden Verordnung erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland diese für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen am 31.12.2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstalterstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. und 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29.2.2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 5a Abs. 1 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen.
- (5) Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 24 Abs. 6 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen. Zeiten der Zahlung einer Zulage nach dieser Vorschrift werden auf die bis zur nächsten Beförderung abzuleistende Frist angerechnet.

##### **§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

**(L.S.)**

(Winterhoff)

(Kleingünther)